

Prof. Dr. habil. GERHARD HANEY, Direktor der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Das Verhältnis von Theorie und Praxis ist ein altes, immerwährendes Problem, das bei einem Zusammentreffen von Theoretikern und Praktikern oft heftige Diskussionen auslöst.^{*/} Es ist gar nicht selten, daß Praktiker theoretischen Erörterungen ein „ja, aber“ oder „na schön“ entgegensetzen, das etwa ausdrücken soll, theoretisch höre sich das recht ordentlich an, jedoch sehe die Praxis ganz anders aus, dort könne man mit eben diesen theoretischen Darlegungen so gut wie nichts anfangen.

Bereits vor 180 Jahren schrieb Immanuel Kant „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“^{/1/} Er unterstreicht das Bedeutsame der Theorie folgendermaßen: „Es kann also niemand sich für praktisch bewandert in einer Wissenschaft ausgeben und doch die Theorie verachten, ohne sich bloß zu geben, daß er in seinem Fache ein Ignorant sei: indem er glaubt, durch Herumtappen in Versuchen und Erfahrungen, ohne sich gewisse Prinzipien (die eigentlich das ausmachen, was man Theorie nennt) zu sammeln und ohne sich ein Ganzes (welches, wenn dabei methodisch verfahren wird, System heißt) über sein Geschäft gedacht zu haben, weiter kommen zu können, als ihn die Theorie zu bringen vermag.“^{/2/}

Kant beschäftigte die Frage, ob die Prinzipien des sittlichen Handelns auch wirkliche, lebendige, angewandte Prinzipien sind. Er spricht einerseits von der sittlichen Größe und Erhabenheit, der wahren Bestimmung des Menschen, muß aber andererseits einräumen, daß häufig genug nicht die moralische Gesinnung obsiege, „wenn es aufs Handeln ankömmt“^{/3/}, weil die äußeren zu erwartenden Vorteile viel kräftiger auf das Gemüt wirkten als die sittlichen Antriebe, die von innen kommen müßten. Kant stellte also fest, daß Prinzip und Praxis einander widerstreiten, daß zwischen den Moral- und Rechtsprinzipien einerseits und der Wirklichkeit andererseits ein Gegensatz existiert.

Kants Zeitgenosse Adam Smith (1723—1790), einer der hervorragenden Vertreter der klassischen bürgerlichen politischen Ökonomie, trug diesen Gegensatz in verschiedenen Büchern aus: Er verfaßte einerseits eine „Untersuchung über das Wesen und die Natur des

Reichtums der Nationen“ und andererseits eine „Theorie der sittlichen Gefühle“. Gleichgültigkeit, Erfolgsstreben, selbststüchtige Bedürfnisbefriedigung und Konkurrenzdasein sind die Grundlagen der einen, Sympathie, Mitgefühl und Menschlichkeit die der anderen Darstellung. Dem Egoismus der Ökonomie als dem praktischen Vorgang stellte Smith den Altruismus der moralischen Predigt entgegen. Er bezeugte damit, daß die Theorie, sich menschlich zu verhalten, nicht Wirklichkeit werden kann, weil sich ihr die Praxis elementar entgegenstellt. Das ist das Kennzeichen bürgerlicher Theorie überhaupt, vor allem, seitdem sie ihren revolutionären Atem verlor, was ja bereits recht frühzeitig geschah.

Wir begegnen dieser Trennung von Theorie und Praxis auch in der bürgerlichen Rechtslehre. Die in den Grundrechten bürgerlicher Verfassungen allgemein verheißene Freiheit erweist sich in der Praxis als die vom kapitalistischen Privateigentum diktierte Willkür, „Gleichheit vor dem Gesetz“ und „demokratische Selbständigkeit“ verschleiern die Unterordnung unter das Kapital. Die bürgerliche Rechtslehre hat sich, um Kants Worte zu benutzen, ein Ganzes, ein System gedacht, das zwar real als bürgerliche Gesellschaftsordnung existiert, aber für den einzelnen antagonistisch, illusionär, nur dem abstrakten Prinzip nach' sittlich, demokratisch und menschlich ist. Die bürgerlichen Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und demokratischer Selbständigkeit lösen sich für das Individuum stets auf in praktischer Unfreiheit, Ungleichheit und-Unselbständigkeit.

Freiheit und Gleichheit sind für den Kapitalismus abstrakt, nur äußerlich, sind Glaubens- und Bekenntnisprinzip, niemals jedoch Ausdruck praktisch möglichen Handelns. Dgs Prinzip ist formeller Natur, sein Inhalt widerspricht ihm. Marx drückt das so aus: „Der Bourgeois, und vor allem der zum Staatsmann aufgeblähte Bourgeois, ergänzt seine praktische Gemeinheit durch eine theoretische Überschwenglichkeit.“^{/4/}

Die marxistisch-leninistische Auffassung von der Einheit von Theorie und Praxis

Für den Marxismus-Leninismus besteht die Lösung des Problems, das Verhältnis von Theorie und Praxis, nicht etwa darin, den bürgerlichen Bekenntnishimmel real erfüllen zu wollen, den Glauben nunmehr sozialistisch zu verkünden. Das wird ja nicht selten von bürgerlichen Ideologen unterstellt, wenn sie behaupten, der

^{*/} Diesem Beitrag liegt das Referat zugrunde, das Prof. Dr. habil. Haney auf dem 5. Jenaer Juristentag gehalten hat. — D. Red.

^{/1/} Kant, Werke, Cassirer'sche Ausgabe, Bd. VI, Berlin 1923, S. 355 ff.

^{/2/} A. a. O., S. 358.

^{/3/} A. a. O., S. 370.

^{/4/} Marx, „Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 168.